Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/391

21. 03. 73

Sachgebiet 613

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung des Gemeinschaftszollkontingents für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltrarifs, mit Ursprung in der Republik Libanon

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN –

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Das Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Libanon [1]) sowie das Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Libanon aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft [2]) sehen die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Republik Libanon vor. Falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt, ist das Kontingent pro rata temporis zu eröffnen. In dem vorgenannten Protokoll ist vorgesehen, daß dieses Zollkontingent auf die Mitgliedstaaten wie folgt aufgeteilt wird: 70 Tonnen für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung, 10 Tonnen für Dänemark, 10 Tonnen für Irland und 10 Tonnen für das Vereinigte Königreich. Aufgrund von Artikel 1 des Anhangs I des Abkommens betragen die Kontingentszollsätze 55 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs. Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen sind die Sonderbestimmungen des vorgenannten Protokolls sowie der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge [3]) einzuhalten. Deshalb ist ein Gemeinschaftszollkontingent von 75 Tonnen für die genannten Waren zu eröffnen. Um die Sonderbestimmungen des oben genannten Protokolls zu beachten, sind für die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung und zum anderen für die neuen Mitgliedstaaten unterschiedliche Regelungen vorzusehen.

Erwägungen, die insbesondere für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung gelten:

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden.

— Unter Beachtung der oben aufgestellten Grundsätze kann der Gemeinschaftscharakter dieses Kontingents dadurch gewahrt werden, daß bei der Ausnutzung des Gemeinschaftszollkontingents von einer Aufteilung der Menge auf die Mitgliedstaaten ausgegangen wird. Um die tatsächliche Marktentwicklung der betreffenden Waren weitestgehend zu berücksichtigen, sollte diese Aufteilung entsprechend dem Bedarf der Mitgliedstaaten vorgenommen werden; dieser Bedarf

---

[1]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[2]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...
[3]) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. ...

Druck: Buchdruckerei R. Madel, 5307 Wachtberg-Villip
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon 0 22 21/36 35 51

getätigten Einfuhren aus der Republik Libanon in diese Mitgliedstaaten sowie nach den Wirtschaftsaussichten für den betreffenden Kontingentszeitraum berechnet.

— Während der letzten drei Jahre, für die statistische Angaben vorliegen, verteilen sich die Einfuhren dieser Waren aus der Republik Libanon in die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung prozentual auf diese Mitgliedstaaten wie folgt:

	1969	1970	1971
Deutschland	–	–	–
Benelux	–	–	–
Frankreich	–	–	–
Italien	100 (= 14 t)	100 (= 9 t)	100 (= 8 t)

— Unter Berücksichtigung dieser Angaben sowie der Notwendigkeit, im vorliegenden Fall die im Rahmen des Abkommens festgelegte Menge gerecht auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufzuteilen, läßt sich die ursprüngliche prozentuale Beteiligung an der Kontingentsmenge annähernd wie folgt ermitteln:

Deutschland	20
Benelux	20
Frankreich	20
Italien	40

— Um einem Anstieg der Einfuhren der betreffenden Waren in den einzelnen Mitgliedstaaten Rechnung zu tragen, ist die Kontingentsmenge in zwei Raten zu teilen, wobei die erste auf diese Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite als Reserve zur Deckung des Bedarfs derjenigen Mitgliedstaaten bestimmt ist, die ihre ursprüngliche Quote ausgeschöpft haben. Um den Importeuren jedes Mitgliedstaats eine gewisse Sicherheit zu geben, ist es angezeigt, die erste Rate des Gemeinschaftszollkontingents im vorliegenden Fall auf rund 75 v. H. der Kontingentsmenge festzusetzen.

— Da die ursprünglichen Quoten der Mitgliedstaaten mehr oder weniger rasch ausgeschöpft werden können, und um Unterbrechungen zu vermeiden, sollte jeder Mitgliedstaat, der seine ursprüngliche Quote fast ganz ausgenutzt hat, die Ziehung einer zusätzlichen Quote auf die Reserve wird anhand der statistischen Angaben über die während eines repräsentativen Bezugszeitraums vornehmen. Diese Ziehung muß jeder Mitgliedstaat vornehmen, wenn seine einzelnen zusätzlichen Quoten fast ganz ausgenutzt sind und soweit noch eine Reservemenge vorhanden ist.

Die ursprünglichen und die zusätzlichen Quoten müssen bis zum Ende des Kontingentszeitraums gelten. Diese Art der Verwaltung erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten und der Kommission, die vor allem die Möglichkeit haben muß, den Stand der Ausschöpfung der Kontingentsmenge zu verfolgen und die Mitgliedstaaten darüber zu unterrichten.

— Ist zu einem bestimmten Zeitpunkt des Kontingentszeitraums in einem der Mitgliedstaaten eine größere Restmenge vorhanden, so muß dieser Staat einen beträchtlichen Prozentsatz davon auf die Reserve übertragen, um zu vermeiden, daß ein Teil der für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung bereitgestellten Menge in einem Mitgliedstaat ungenutzt bleibt, während er in anderen Mitgliedstaaten verwendet werden könnte.

— Da das Königreich Belgien, das Königreich der Niederlande und das Großherzogtum Luxemburg sich zu der Wirtschaftsunion Benelux zusammengeschlossen haben und durch diese vertreten werden, kann jede Maßnahme im Zusammenhang mit der Verwaltung der dieser Wirtschaftsunion zugeteilten Quoten durch eines ihrer Mitglieder vorgenommen werden.

Erwägungen, die insbesondere für die neuen Mitgliedstaaten gelten:

— Die Kontingentszollsätze sind von den neuen Mitgliedstaaten insbesondere in Übereinstimmung mit den Artikeln 3 und 4 des oben genannten Protokolls zu bestimmen.

— Es ist sicherzustellen, daß alle Importeure den gleichen und kontinuierlichen Zugang zum Kontingent haben und die Kontingentszollsätze fortlaufend auf sämtliche Einfuhren der betreffenden Waren bis zur Erschöpfung des Kontingents angewandt werden –

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzlers vom 21. März 1973 – I/4 (IV/1) – 680 70 – E – Ba 15/73:

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 1. März 1973 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

Artikel 1

Vom 1. April bis 31. Dezember 1973 wird in der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft ein Gemeinschaftszollkontingent von 75 Tonnen für andere Gewebe aus Baumwolle, der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs, mit Ursprung in der Republik Libanon eröffnet.

Dieses Kontingent wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen aufgeteilt und verwaltet.

Bestimmungen betreffend die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung

Artikel 2

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für eine Menge von 52,5 Tonnen bis zu den nachstehend angegebenen Zollsätzen teilweise ausgesetzt:

Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Warenbezeichnung	Zollsatz in %
55.09	Andere Gewebe aus Baumwolle:	
	A. mit einem Anteil von Baumwolle von 85 Gewichtshundertteilen oder mehr:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	7,1
	II. andere	7,7
	B. andere:	
	I. mit einer Breite von weniger als 85 cm	7,7
	II. andere	8,2

Artikel 3

1. Von der in Artikel 2 genannten Menge wird eine erste Rate von 39 Tonnen auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt; die Quoten, die vorbehaltlich des Artikels 6 bis zum 31. Dezember 1973 gelten, belaufen sich auf folgende Mengen:

Deutschland	8 Tonnen
Benelux	8 Tonnen
Frankreich	8 Tonnen
Italien	15 Tonnen.

2. Die zweite Rate in Höhe von 13,5 Tonnen bildet die Reserve.

Artikel 4

1. Hat ein Mitgliedstaat seine gemäß Artikel 3 Absatz 1 festgesetzte ursprüngliche Quote oder – bei Anwendung des Artikels 6 – die gleiche Quote abzüglich der auf die Reserve übertragenen Menge zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt er unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer zweiten Quote in Höhe von 15 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

2. Ist nach Ausschöpfung der ursprünglichen Quote die zweite von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat unverzüglich durch Mitteilung an die Kommission – soweit die Reservemenge ausreicht – die Ziehung einer dritten Quote in Höhe von 7,5 v. H. seiner ursprünglichen Quote vor, die gegebenenfalls auf die höhere Einheit abgerundet wird.

3. Ist nach Ausschöpfung der zweiten Quote die dritte von einem Mitgliedstaat gezogene Quote zu 90 v. H. oder mehr ausgenutzt, so nimmt dieser Mitgliedstaat gemäß Absatz 2 die Ziehung einer vierten Quote in Höhe der dritten Quote vor.

   Dieses Verfahren wird sinngemäß bis zur Erschöpfung der Reserve angewandt.

4. Abweichend von den Absätzen 1, 2 und 3 können die Mitgliedstaaten niedrigere Quoten ziehen als in diesen Absätzen vorgesehen, wenn Grund zur Annahme besteht, daß diese nicht ausgeschöpft werden können. Sie unterrichten die Kommisison über die Gründe, die sie veranlaßt haben, diesen Absatz anzuwenden.

Artikel 5

Die gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten gelten bis zum 31. Dezember 1973.

Artikel 6

Hat ein Mitgliedstaat seine ursprüngliche Quote am 15. September 1973 nicht ausgeschöpft, so überträgt er spätestens am 10. Oktober 1973 von der nicht ausgenutzten Menge den Teil, der 20 v. H. seiner ursprünglichen Quote übersteigt, auf die Reserve. Er kann eine größere Menge übertragen, wenn Grund zu der Annahme besteht, daß die betreffende Menge nicht ausgenutzt werden kann.

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission spätestens am 10. Oktober 1973 die Gesamtmenge der Einfuhren der betreffenden Waren mit, die sie bis zum 15. September 1973 einschließlich durchgeführt und auf das Gemeinschaftszollkontingent angerechnet haben, sowie gegebenenfalls den Teil ihrer ursprünglichen Quote, den sie auf die Reserve übertragen.

Artikel 7

Die Kommission verbucht die Beträge der von den Mitgliedstaaten gemäß Artikel 3 und 4 eröffneten Quoten und unterrichtet die einzelnen Mitgliedstaaten über den Stand der Ausschöpfung der Reserve, sobald ihr die Mitteilungen zugehen.

Sie unterrichtet die Mitgliedstaaten spätestens am 15. Oktober 1973 über die Menge der Reserve, die nach den gemäß Artikel 6 erfolgten Übertragungen verbleibt.

Sie sorgt dafür, daß die Ziehung, mit der die Reserve ausgeschöpft wird, auf die verfügbare Restmenge beschränkt bleibt, und gibt zu diesem Zweck dem Mitgliedstaat, der diese letzte Ziehung vornimmt, den Restbetrag an.

Artikel 8

Die Mitgliedstaaten treffen alle erforderlichen Maßnahmen, um durch die Eröffnung der gemäß Artikel 4 gezogenen zusätzlichen Quoten die fortlaufenden Anrechnungen auf ihren kumulierten Anteil an dem Gemeinschaftszollkontingent zu ermöglichen.

Artikel 9

1. Die Mitgliedstaaten garantieren den freien Zugang zu den ihnen zugeteilten Quoten allen in ihrem Gebiet ansässigen Importeuren der betreffenden Waren.
2. Die Mitgliedstaaten rechnen die Einfuhren der betreffenden Waren nach Maßgabe der Gestellung der betreffenden Waren bei der Zollstelle mit einer Anmeldung zur Abfertigung zum freien Verkehr auf ihren Quoten an.
3. Der Stand der Ausschöpfung der Quoten der Mitgliedstaaten wird anhand der gemäß Absatz 2 angerechneten Einfuhren festgestellt.

Artikel 10

Die Mitgliedstaaten teilen der Kommisison regelmäßig mit, welche Einfuhren aus der Republik Libanon tatsächlich auf ihre Quoten angerechnet worden sind.

Artikel 11

Die Mitgliedstaaten und die Kommission arbeiten im Hinblick auf die Einhaltung dieser Verordnung eng zusammen.

Bestimmungen betreffend die neuen Mitgliedstaaten

Artikel 12

Im Rahmen des in Artikel 1 genannten Kontingents wird eine Menge von 22,5 Tonnen in folgende Quoten auf die neuen Mitgliedstaaten aufgeteilt:

Dänemark	7,5 Tonnen
Irland	7,5 Tonnen
Vereinigtes Königreich	7,5 Tonnen.

Artikel 13

Die neuen Mitgliedstaaten wenden Kontingentszollsätze an, die den diesbezüglichen Bestimmungen nachstehender Akte entsprechen: Abkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Republik Libanon; Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen; Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge.

Artikel 14

Die Artikel 9, 10 und 11 dieser Verordnung gelten auch für die neuen Mitgliedstaaten.

Artikel 15

Diese Verordnung tritt am dritten Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Begründung

1. Das Abkommen zwischen der Gemeinschaft und der Republik Libanon (Artikel 2, Anhang I, Artikel 3) sieht in Verbindung mit dem Protokoll zur Festlegung einiger Bestimmungen betreffend dieses Abkommen aufgrund des Beitritts neuer Mitgliedstaaten zu der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (Artikel 2 und 5) die Eröffnung eines jährlichen Gemeinschaftszollkontingents von 100 Tonnen anderer Baumwollgewebe mit Ursprung in Libanon der Tarifnummer 55.09 des Gemeinsamen Zolltarifs vor. Das vorgenannte Protokoll (Artikel 5) sieht ferner vor, daß die Menge von 100 Tonnen wie folgt auf die Mitgliedstaaten aufgeteilt wird:

   — für die Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung: 70 Tonnen
   — für Dänemark 10 Tonnen
   — für Irland 10 Tonnen
   — für das Vereinigte Königreich 10 Tonnen.

   Falls der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Abkommens nicht mit dem Beginn des Kalenderjahres zusammenfällt, wird dieses Kontingent pro rata temporis eröffnet. Das Abkommen soll am 1. April 1973 in Kraft treten.

   Die Kontingentszollsätze sind im Abkommen auf 55 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren festgesetzt. Das vorgenannte Protokoll enthält jedoch außerdem in den Artikeln 3 und 4 Sonderbestimmungen über die von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätze. Desgleichen sind bei der Festsetzung dieser Zollsätze einige Bestimmungen der Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge zu beachten.

2. Damit die Gemeinschaft ihrer Verpflichtung gegenüber Libanon nachkommen kann, sind die Bestimmungen über die Eröffnung, Aufteilung und Verwaltung dieses Gemeinschaftszollkontingents im Wege einer Verordnung zu erlassen.

   Dies ist Gegenstand der beiliegenden Vorschläge.

3. Zu der Menge, die den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung zugeteilt wird, ist folgendes zu bemerken:

   — Die Bestimmungen der Verordnung sehen – wie dies üblich ist – die Aufteilung der Menge in zwei Raten vor, von denen die erste in Quoten auf die betreffenden Mitgliedstaaten aufgeteilt wird und die zweite die Reserve bildet.

   — Die Aufteilung der ersten Rate wird gewöhnlich anhand der statistischen Unterlagen der letzten drei Jahre sowie auf Grund der Vorausschätzungen für den betreffenden Kontingentszeitraum vorgenommen. Es liegen folgende statistische Einfuhrzahlen vor:

	– in Tonnen –		
	1969	1970	1971
Deutschland	–	–	–
Benelux	–	–	–
Frankreich	–	–	–
Italien	14	9	8

   Unter diesen Umständen dürfte jedoch die Anwendung dieses Prinzips für die anderen Gewebe aus Baumwolle nicht angezeigt sein, da:

   a) ein Mitgliedstaat nur geringfügige Einfuhrziffern aufzuweisen hat,

   b) in den übrigen fünf Mitgliedstaaten keinerlei Einfuhren stattfanden,

   c) die Gesamteinfuhren der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung im Verhältnis zu der aufzuteilenden Menge gering sind und

   d) Vorausschätzungen über die künftigen Einfuhren nur schwer aufzustellen sind.

   Um dennoch eine gerechte und ausgewogene Aufteilung der Kontingentsmenge auf die Mitgliedstaaten zu erreichen, geht die Kommission von dem Grundsatz aus, daß jeder Mitgliedstaat in der Lage sein muß, sich – außer in wirklichen Sonderfällen – anfangs in beachtlichem Maße an der Anwendung einer Gemeinschaftsmaßnahme wie der der Zollkontingente zu beteiligen. Bei dieser Beteiligung muß eine möglichst gleichgewichtige Verteilung der sich aus dieser Maßnahme ergebenden Vorteile und Belastungen zwischen den Mitgliedstaaten angestrebt werden. Selbstverständlich wird diese Lösung zu einem späteren Zeitpunkt aufgrund der etwaigen Entwicklung des Handelsaustauschs infolge der Eröffnung des Gemeinschaftszollkontingents geändert werden müssen.

4. Wie unter vorstehend Ziffer 1 angegeben, sind in dem Abkommen selbst die Kontingentszollsätze auf 55 v. H. der Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs festgelegt, während das Protokoll und die Beitrittsakte die Sonderbestimmungen für die Berechnung der von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Zollsätze enthalten.

   Artikel 2 der vorgeschlagenen Verordnung gibt für jede der vier Zollinien des Gemeinsamen Zolltarifs für die betreffenden Waren die von den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft in ihrer ursprünglichen Zusammensetzung anzuwendenden Kontingentszollsätze an.

Bei den von den neuen Mitgliedstaaten anzuwendenden Kontingentszollsätzen ist die Lage anders. Aufgrund der Beitrittsakte können zwei dieser neuen Mitgliedstaaten – zumindest für das Jahr 1973 – die vor dem 1. Januar 1973 bestehende Nomenklatur ihres nationalen Zolltarifs beibehalten. Diese Nomenklaturen weichen von derjenigen des Gemeinsamen Zolltarifs stark ab. Selbst wenn die drei neuen Mitgliedstaaten ab 1973 die Nomenklatur des Gemeinsamen Zolltarifs anwenden würden, könnten sie darüber hinaus nationale Unterteilungen in Anspruch nehmen, die unerläßlich sind, damit die schrittweise Angleichung ihrer Zollsätze an die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs unter den diesbezüglichen Bedingungen erfolgen kann.

Der nationale Zolltarif eines der neuen Mitgliedstaaten enthält zur Zeit 80 Zollinien und der Zolltarif eines anderen Mitgliedstaats ungefähr 20 Zollinien. Diese Lage wird sich wahrscheinlich erstmalig am 1. April, dem Zeitpunkt der ersten Herabsetzung der innergemeinschaftlichen Zollsätze, ändern. Außerdem ist nicht auszuschließen, daß weitere Änderungen im Verlauf des Kontingentszeitraums eintreten werden.

Daher erscheint es nicht angezeigt, in der für 1973 vorgeschlagenen Verordnung die in Einzelheiten gehende Nomenklatur und die diesbezüglichen Kontingentszollsätze aufzuführen, die von den neuen Mitgliedstaaten für die betreffenden Erzeugnisse anzuwenden sind. Die Kommission ist der Auffassung, daß im vorliegenden Fall eine Bestimmung ausreicht, mit der auf die Rechtsgrundlagen verwiesen wird, anhand derer die Kontingentszollsätze von den nationalen Behörden festzulegen sind.